

Hinweise

- Private Wasserzähler müssen geeicht sein.
- Die Zähler müssen durch einen zugelassenen Fachbetrieb an der Zuleitung der entsprechenden Wasserentnahmestelle montiert werden.
- Die Montage eines Zapfhahnzählers an den Auslauf des Wasserhahns ist nicht zulässig.
- Entspricht die Installation des Zählers nicht unseren Vorgaben, behalten wir uns vor, Befreiungsanträge abzulehnen.
- Bereits vorhandene Zählerinrichtungen können von uns nur dann akzeptiert werden, wenn die gesetzliche Eichfrist gewahrt ist.
- Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des Zählers, sowie die Unterhaltung werden vom Antragsteller getragen.
- Die gesetzliche Eichfrist beträgt 6 Jahre zum Ende des Kalenderjahres.
 - ◆ *Neue Zähler → Eichjahr befindet sich auf dem Zähler*
 - ◆ *Alte Zähler → Vermerk „geeicht bis“ befindet sich auf dem Zähler*

- **Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 54 (1) WHG handelt. Dieses Schmutzwasser ist immer über die öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen!**